

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

[Schneider-Institute.de](http://www.Schneider-Institute.de) · Breul 16 · 48143 Münster

An

Presse- Mitteilung

Generaldirektor der
Schneider-Institute.de
RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (02 51) privat
Telefon (02 51) privat
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert gemäß DSGVO.
USt-IdNr.: DE198574773

20. Juni 2025 – No. 28857

Strafanzeige gegen Friedrich Merz wegen seiner Äußerungen zur „Drecksarbeit“ im Iran und für seinen „größten Respekt“ für Israel.

Heute habe ich Herrn Bundeskanzler Merz bei der Staatsanwaltschaft Berlin angezeigt wegen

- des Verdachts auf Volksverhetzung durch **gröbliche Verharmlosung von Handlungen** der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art, strafbar gemäß § 130 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB),
- des Verdachts auf **verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich machen einer Verherrlichung oder Verharmlosung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Menschen**, strafbar gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB,
- des Verdachts auf **öffentliche Billigung von Straftaten (in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören)**, strafbar gemäß § 140 Nr. 2 StGB.

Außerdem besteht der Verdacht auf **psychische Beihilfe (§ 27 StGB)** zum Völkermord

- gemäß § 6 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) vom 26.6.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3150), in Verbindung mit §§ 27 und 6 StGB und Artikel 6 des Römischen Statutes des Internationalen Strafgerichtshofes – IStGH – in Den Haag („*Rome Statute of the International Criminal Court*“)
- sowie Artikel 1 bis 6 des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948 („*Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*“),

und zwar zum Vorteil des mit einem internationalen Haftbefehl des IStGH (ICC) gesuchten Kriegsverbrechers Benjamin Netanjahu und seiner Gehilfen und Mittäter.

Zum Sachverhalt:

Der Beschuldigte Merz befand sich am 17. Juni 2025 in Kanada (Kananaskis Village, Alberta), wo vom 15.-17. Juni 2025 ein „Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs“ der sogenannten „G7“-Staaten stattfand. Dort gab Herr Merz einer Angestellten des ZDF („Zweites Deutsches Fernsehen“), der **Zeugin Frau Diana Zimmermann**, vor laufender Kamera ein Interview, welches später in den Nachrichtensendungen des ZDF ausgestrahlt wurde, auf einer Internet-Seite des ZDF verbreitet wurde, und danach in zahlreichen Zeitungen und im Internet zitiert wurde. Bei Minute 2’11“ in der o.g. Internet-Fassung des Interviews stellt die Zeugin Zimmermann dem Beschuldigten Merz eine Frage:

„Ist das nicht sehr verlockend, daß die Israelis jetzt die Drecksarbeit machen für [sic!] ein Regime, daß sehr Viele in der Welt als einen wirklich sehr großen Störfaktor wahrnehmen?“, und der Beschuldigte Merz antwortet:

„Frau Zimmermann, ich bin Ihnen dankbar für den Begriff Drecksarbeit.

Das ist die Drecksarbeit, die Israel macht für uns alle. Wir sind von diesem Regime auch betroffen. Dieses Mullah-Regime hat Tod und Zerstörung über die Welt gebracht, mit Anschlägen, mit Mord und Totschlag, mit Hisbollah, mit Hamas, am 7. Oktober 2023 in Israel, das wäre ohne das Regime in Teheran niemals möglich gewesen; – die Belieferung Rußlands mit Drohnen, aus Teheran, ja, Drecksarbeit, die Israel da gemacht hat.

Ich kann nur sagen, größten Respekt davor, daß die israelische Armee den Mut dazu gehabt hat, die israelische Staatsführung den Mut dazu gehabt hat, das zu machen, wir hätten sonst möglicherweise Monate und Jahre weiter diesen Terror dieses Regimes gesehen, und dann möglicherweise noch mit einer Atomwaffe in der Hand.“

Zur Rechtslage:

Die strafrechtlichen und völkerstrafrechtlichen Fragen sind nur nach den o.g. §§ des StGB und des VStGB zu lösen, alle anderen rechtlichen, staatsrechtlichen, verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen können nur zur Auslegung der strafrechtlichen und völkerstrafrechtlichen §§ herangezogen werden, falls es darauf ankommt, dagegen sind hier politische Interessen, Überlegungen oder Überzeugungen vollkommen irrelevant und völlig fehl am Platze. [...]

[...] Vor diesem Hintergrund begründet die strafrechtliche und völkerstrafrechtliche Überprüfung des „**Drecksarbeit**“-Interviews des Beschuldigten Merz vom 17. Juni 2025 auf die Erfüllung der angezeigten Tatbestandsmerkmale der §§ 130, 131 und 140 StGB, § 6 VStGB und Artikel 1 bis 6 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes („Genocide Convention“) nicht nur einen Anfangsverdacht, sondern auch einen dringenden Tatverdacht, der zwingend zur Verhaftung des Beschuldigten führen muß.

Dabei kommt der Tatsache, daß der Beschuldigte Merz in seiner relativ kurzen Antwort auf die „**Drecksarbeit**“-Frage der Zeugin Zimmermann gleich **dreimal das Wort „Drecksarbeit“** wiederholt, und damit diesem Wort eine überragende Bedeutung verleiht.

Noch mehr ist von Bedeutung, daß der Beschuldigte Merz seinen „**größten Respekt**“ für den feigen Überfall, der ohne förmliche Kriegserklärung am 13. Juni 2025, morgens um drei Uhr, erfolgte, und vor allem die schlafende Zivilbevölkerung mitten in der Nacht und ohne jede Vorwarnung traf, zum Ausdruck brachte; das ist eine Form der **Billigung, Verharmlosung und Verherrlichung israelischer Kriegsverbrechen**, die eines deutschen Menschen – und insbesondere eines deutschen Bundeskanzlers – absolut unwürdig ist.

Nach der Subsumtion wird die weitere Prüfung ergeben, daß der Beschuldigte Merz auch rechtswidrig und mit Vorsatz handelte.

Der Beschuldigte Merz kannte den vollständigen Hintergrund der „Palästina-Frage“ und des iranischen Atom-Programms nicht erst seit dem Oktober 2023, er kannte die politischen Ambitionen des israelischen Aggressors, **das mögliche und völlig legitime Bestreben der Islamischen Republik Iran, ihr eigenes Existenzrecht (sic!) durch den Bau einer atomaren Abschreckungswaffe zu sichern**, und er kannte infolge seines erlernten Berufes als Rechtsanwalt sowie infolge seines ausgeübten Berufes als Bundeskanzler auch die Strafbarkeit seiner „**Drecksarbeit**“- und „**größten Respekt**“-**Äußerungen**.

Das tatbestandsmäßige, rechtswidrige, vorsätzlich (wissentlich und willentliche) Handeln des Beschuldigten Merz wird zu seiner Verurteilung führen, es ist deshalb Anklage zu erheben.

*
* * *

Der Volltext der Anzeige umfaßt 18 Seiten und ist im Internet verfügbar,

URL: <http://www.Schneider-Institute.de/28856.pdf>

Ich bitte, von Rückfragen Abstand zu nehmen!

Gez. Schneider